

# Gemeinde Iffezheim - Beschlussvorlage

**TOP:** 1. 6  
**Vorlage Nr.:** 1494/2021  
**Aktenzeichen:** 700.11L003  
**Fachbereich:** Rechnungsamt  
**Vorlage vom:** 17.11.2021

| Beratungsfolge | Termin     |  |
|----------------|------------|--|
| Gemeinderat    | 29.11.2021 |  |

## Gegenstand der Vorlage

**Neufestsetzung der Gebühren und Beiträge der Abwasserbeseitigung ab dem 01.01.2022**

### Beschlussvorschlag:

- A. Der Gemeinderat trifft zur Gebührenkalkulation folgende Beschlüsse:**
- 1. Der Gebührenkalkulation vom 17.11.2021 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.**
  - 2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 wird zugestimmt.**
  - 3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird zugestimmt.**

| Beratungsergebnis:       |                          |           |             |                     |                          |                                 |
|--------------------------|--------------------------|-----------|-------------|---------------------|--------------------------|---------------------------------|
| einstimmig               | mit Stimmenmehrheit      | Anzahl JA | Anzahl NEIN | Anzahl Enthaltungen | Laut Beschlussvorschlag  | Abweichender Beschlussvorschlag |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |           |             |                     | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>        |

4. Dem kalkulatorischen Zinssatz von 0,66 % sowie der 100%-igen Berücksichtigung der kalkulatorischen Zinsen in der Abwassergebührenkalkulation wird zugestimmt.
5. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten (abflussmengenorientierte ortsspezifische Berechnung, siehe Anlage 3.1 und 3a der Kalkulation):

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler

und Regenüberlaufbecken 20,0 %

Regenwasserkanäle 25,1 %

Kläranlagen 1,1 %

Aus den kalkulatorischen Kosten (kostenorientierte Berechnung, siehe Anlage 3.2 und 3a der Kalkulation):

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler

und Regenüberlaufbecken 25,0 %

Regenwasserkanäle 50,0 %

Regenwasserkanäle Straße 100 %

Kläranlagen 5,0 %

Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt (siehe Anlage 2.1 und 2.2 der Kalkulation):

| Aufteilung der Betriebskosten:          | SW      | NW      |
|-----------------------------------------|---------|---------|
| Mischwasserkanäle                       | 27,7 %  | 72,3 %  |
| Schmutzwasserkanäle                     | 100,0 % | 0,0 %   |
| Regenwasserkanäle                       | 0,0 %   | 100,0 % |
| Zuleitungssammler                       | 27,7 %  | 72,3 %  |
| Regenüberlaufbecken                     | 27,7 %  | 72,3 %  |
| Kläranlagen                             | 96,7 %  | 3,3 %   |
| Aufteilung der kalkulatorischen Kosten: | SW      | NW      |
| Mischwasserkanäle                       | 60,0 %  | 40,0 %  |
| Schmutzwasserkanäle                     | 100,0 % | 0,0 %   |
| Regenwasserkanäle                       | 0,0 %   | 100,0 % |
| Zuleitungssammler                       | 60,0 %  | 40,0 %  |
| Regenüberlaufbecken                     | 60,0 %  | 40,0 %  |
| Kläranlagen                             | 90,0 %  | 10,0 %  |

6. Im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung wird die ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2017 mit einem Betrag von 12.053,83 € in die Gebührenkalkulation der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2022 eingestellt und damit vollständig ausgeglichen.
7. Im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung wird die noch ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2017 mit einem Anteil von 44.729,93 € in die Gebührenkalkulation der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2022 eingestellt und damit vollständig ausgeglichen.
8. Auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 17.11.2021 werden die Abwassergebühren für den Zeitraum von 01.01.2022 bis 31.12.2022 wie folgt festgesetzt:

|                           |                       |
|---------------------------|-----------------------|
| Schmutzwassergebühr       | 2,48 €/m <sup>3</sup> |
| Niederschlagswassergebühr | 0,24 €/m <sup>2</sup> |

- B. Des Weiteren trifft der Gemeinderat zur Globalberechnung folgende Beschlüsse:
  1. Es wird weiterhin ein einheitlicher Abwasserbeitrag für die Gemeinde festgesetzt. Der Abwasserbeitrag wird wie bisher in Teilbeiträgen (Kanal- und Klärbeitrag) erhoben.
  2. Die dem Gemeinderat vorliegende Globalberechnung vom September 2021 wird mit ihrem gesamten Inhalt beschlossen. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:
    - a) Die Globalberechnung für den Kanal- und Klärbeitrag wird sowohl auf der Flächenseite als auch auf der Kostenseite auf das Jahr 2031 ausgerichtet.
    - b) Die Gemeinde Iffezheim wählt weiterhin als Beitragsmaßstab für den Abwasserbereich die Nutzungsfläche (Grundstückfläche multipliziert mit dem Nutzungsfaktor) in der Ausgestaltung des Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg.
    - c) Die Deckungsgleichheit zwischen der Kläranlagenkapazität und den in die Globalberechnung eingestellten Flächen, wie auf der Seite 21 der Globalberechnung dargestellt, wird hiermit voll inhaltlich beschlossen. Die derzeit angeschlossenen bzw. in Zukunft anschließbaren Grundstücke entsprechen der Flächenerhebung der Globalberechnung.
    - d) Die Kosten wurden nach dem Nominalwert ermittelt.
    - e) Auf der Kostenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:
      - i. In der Globalberechnung werden die Regenbecken sowie die Zuleitungs- und Verbindungssammler dem Kanalbereich zugeordnet.

- ii. Die künftigen Investitionskosten (einschl. dem voraussichtlichen Herstellungsjahr) werden wie dargestellt beschlossen.
  - iii. Für die künftigen Investitionen wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Preisentwicklung für diese Anlagenteile eine Preissteigerungsrate von 3,0 %/Jahr zugrunde gelegt.
  - iv. Die künftigen Zuwendungen werden anhand der derzeit geltenden Förderrichtlinien ermittelt. Demnach waren künftige Zuwendungen in die Globalberechnung einzuarbeiten.
  - v. Der Straßenentwässerungsanteil für die Entwässerungsanlagen im Mischsystem (Mischwasserkanäle) wird unter Bezugnahme auf das VEDEWA-Modell nach der kostenorientierten Berechnungsmethode auf 25 % der maßgebenden Kosten festgelegt.  
 Der Gemeinderat hat sich dafür entschieden, den Satz für die Straßenentwässerung von Kanälen auf Regenbecken und Sammler zu übertragen und hierfür keine eigene Berechnung durchzuführen. Von der abflussmengenorientierten Berechnungsmethode wird für die Regenbecken und Zuleitungssammler kein Gebrauch gemacht.  
 Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems werden 50% als Straßenentwässerungsanteil abgezogen.  
 Der Straßenentwässerungsanteil an den Investitionskosten der Kläranlage wird in Anlehnung an den von der Rechtsprechung akzeptierten Abzug mit 5 % pauschaliert.
  - vi. Der Teil der Grundstücksanschlüsse im Bereich öffentlicher Straßen und Plätze wird in der Abwasserbeseitigung in den Beitrag einbezogen. Er soll laut bestehender und künftiger Satzungsregelung Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigung sein.
- f) Auf der Flächenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:
- i. Die Flächen werden getrennt nach Bebauungsplangebieten, unbeplantem Innenbereich, Außenbereich und zukünftigen Baugebieten erfasst.
  - ii. Die Grundstücksflächen werden pro Flächenblock unter Zugrundelegung der aktuellen ALKIS-Daten ermittelt.
  - iii. Bei Außenbereichsgrundstücken wird § 31 KAG berücksichtigt und das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt.
  - iv. In Bebauungsplanbereichen wird das Maß der baulichen Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplanes entnommen. Sofern im Einzelfall dieses überschritten wird, ist das überhöhte Maß einbezogen worden.

- v. Im unbeplanten Innenbereich wird bei bebauten Grundstücken das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt; bei unbebauten Grundstücken das überwiegende Maß der baulichen Nutzung der näheren Umgebung.
- vi. Bei den künftigen Baugebieten wird sowohl die Nettobaulandfläche als auch das Maß der baulichen Nutzung aus den Vorentwürfen der Bebauungspläne entwickelt bzw. nach dem Stand der Planung angenommen. Der Flächenabzug für Straßenflächen wird in diesen Gebieten pauschal mit 17,5 % für Wohngebiete und mit 20,0 % für Gewerbe- und Sondergebiete angenommen.
- g) Für das öffentliche Interesse werden 5 % des beitragsfähigen Aufwands in Abzug gebracht.
- h) Für den Gebührenfinanzierungsanteil werden ebenfalls 5 % vom beitragsfähigen Aufwand in Abzug gebracht.
- 3. Die danach ermittelte Beitragsobergrenze betragen für den:
 

|                                                   |                                       |
|---------------------------------------------------|---------------------------------------|
| öffentlichen Abwasserkanal                        | 5,68 € /m <sup>2</sup> Nutzungsfläche |
| mechanischen und biologischen Teil der Kläranlage | 0,84 € /m <sup>2</sup> Nutzungsfläche |
- 4. Der Abwasserbeitrag der Gemeinde Iffezheim wird in der Abwassersatzung in Form von Teilbeiträgen wie folgt festgesetzt:
 

|                                                   |                                       |
|---------------------------------------------------|---------------------------------------|
| öffentlicher Abwasserkanal                        | 5,65 € /m <sup>2</sup> Nutzungsfläche |
| mechanischen und biologischen Teil der Kläranlage | 0,80 € /m <sup>2</sup> Nutzungsfläche |

 weitere Teilbeiträge bleiben vorbehalten.
- C. Der Gemeinderat beschließt die im Entwurf als Anlage 4 beigefügte Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS).
- D. Der Gemeinderat beschließt die im Entwurf als Anlage 5 beigefügte Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung).

#### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat zuletzt in seinen öffentlichen Sitzungen vom 14.12.2020 und 22.03.2021 die Anpassung der Abwassergebühren für das Jahr 2021 beschlossen. Damals wurden die Abwassergebühren von 2,22 €/m<sup>3</sup> auf 2,58 €/m<sup>3</sup> für die Beseitigung des Schmutzwassers und von 0,34 €/m<sup>2</sup> auf 0,12 €/m<sup>2</sup> für das Niederschlagswasser festgesetzt.

Auf die Beschlussvorlagen 1332/2020 und 1332/2020/1 wird verwiesen.

## 1. Gebührenrechtliche Ergebnisermittlung

Bei der Abwassergebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenunterdeckungen, so hat die Gemeinde die Möglichkeit, diese innerhalb der nächsten fünf Jahre auszugleichen, hierzu ist sie aber nicht verpflichtet.

Ein wesentlicher Punkt vergangener Kalkulationen war daher der Ausgleich von zum Teil hohen Kostenüber-/unterdeckungen aufgrund der neu aufgestellten Systematik zur Gebührenkalkulation bzw. Ergebnisermittlung im Hinblick auf die gesplittete Abwassergebühr. Ein Großteil dieser Über-/Unterdeckungen wurden in den bisherigen Kalkulationen berücksichtigt (siehe Anlage 15 der Gebührenkalkulation).

Da mögliche Über-/Unterdeckungen des Jahres 2017 spätestens in die Kalkulation des Jahres 2022 einzustellen sind, musste zunächst das gebührenrechtliche Ergebnis für das Jahr 2017 ermittelt werden. In die gebührenrechtliche Ergebnisermittlung haben zudem die Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren in der Höhe einzufließen, wie diese auch im Rahmen der Gebührenkalkulation 2017 eingestellt wurden. Berücksichtigt wurden hierbei die folgenden Über-/Unterdeckungen (siehe auch Anlage 15 der Gebührenkalkulation):

| Überdeckung (+)<br>Unterdeckung (-) | Schmutzwasser | Niederschlagswasser |
|-------------------------------------|---------------|---------------------|
| 2012                                | -145.595 €    | +108.587 €          |
| 2013                                | -101.282 €    | +18.060 €           |

Aus der gebührenrechtlichen Ergebnisermittlung für das Jahr 2017 ergeben sich die folgenden ausgleichspflichtigen bzw. ausgleichsfähigen Über- und Unterdeckungen für den Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbereich:

|             | Schmutzwasser | Niederschlagswasser |
|-------------|---------------|---------------------|
| Überdeckung | 12.053,83 €   | 44.729,93 €         |

## 2. Abwassergebührenkalkulation

Um sein Ermessen bei der Festlegung der Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausüben zu können, müssen dem Gemeinderat die Gebührenobergrenzen sowie die wesentlichen Methoden für deren Ermittlung bekannt sein. Instrument zur Ermittlung der Gebührenobergrenze ist die Gebührenkalkulation. Diese dient dem Gemeinderat als Entscheidungshilfe bei der Festsetzung des Gebührensatzes und gilt vor Gericht als Nachweis dafür, dass der Gemeinderat seine Ermessensgrenzen nicht überschritten und sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

Die aktuelle Abwassergebührenkalkulation entspricht in ihrem Aufbau und ihrer Systematik im Wesentlichen den Gebührenkalkulationen der Vorjahre. Wie bislang gehandhabt, dienen die Ansätze des Wirtschaftsplans 2022 vom Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Iffezheim, das Anlagevermögen und die Investitionen der mittelfristigen Finanzplanung in den Jahren 2023 bis 2025 als Kalkulationsgrundlage.

Berücksichtigt wurden die gebührenrechtlich ermittelten Überdeckungen aus dem Jahr 2017, die sich im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung auf 12.053,83 € und im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung auf 44.729,93 € belaufen haben. Beide Überdeckungen sollen im Rahmen der Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2022 ausgeglichen werden.

Folgende Gebührensätze wurden für die Abwasserbeseitigung berechnet:

Schmutzwassergebühr:

|                          | 2022                  | bisher                |
|--------------------------|-----------------------|-----------------------|
| errechneter Gebührensatz | 2,52 €/m <sup>3</sup> |                       |
| mit Ausgleich Vorjahre   | 2,48 €/m <sup>3</sup> | 2,58 €/m <sup>3</sup> |

Niederschlagswassergebühr:

|                          | 2022                  | bisher                |
|--------------------------|-----------------------|-----------------------|
| errechneter Gebührensatz | 0,31 €/m <sup>2</sup> |                       |
| mit Ausgleich Vorjahre   | 0,24 €/m <sup>2</sup> | 0,12 €/m <sup>2</sup> |

In der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation 2022 wurden sämtliche vom Gemeinderat beschlossenen Parameter der Vorjahreskalkulationen zu Grunde gelegt und für den Kalkulationszeitraum entsprechend angepasst.

Diese sind insbesondere:

- Verhältnis der Aufteilung der Betriebs- und kalkulatorischen Kosten auf den Schmutzwasser- und den Niederschlagswasserbereich.
- Festlegung und Systematik des Schmutzwasseranteils.
- Verzinsung des Anlagenkapitals und Einrechnung der kalkulatorischen Zinsen zu 100 Prozent.

Die umfangreiche Gebührenkalkulation wird bei Bedarf in der Sitzung erläutert.

### **3. Kalkulation der Abwasserbeiträge**

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen erhebt die Gemeinde Iffezheim gemäß der Abwassersatzung entsprechende Abwasserbeiträge. Die Ermittlung der Höhe der Abwasserbeiträge ergibt sich aus der Globalberechnung.

Die letzte Globalberechnung zu den Abwasserbeiträgen stammt aus dem Jahr 1999 und wurde vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 26.04.1999 beschlossen. Seither sind keine Fortschreibungen der Globalberechnung mehr erfolgt. Zwischenzeitlich hat sich durch entsprechende Rechtsprechung ergeben, dass die Globalberechnung einen Gültigkeitszeitraum von maximal 10 Jahren hat.

Darüber hinaus haben auch die in den vergangenen Jahren eingetretenen Änderungen - sowohl auf der Kosten- als auch auf der Flächenseite - eine Neuberechnung der Abwasserbeiträge und somit eine neue Globalberechnung erforderlich gemacht.

Die neue Kalkulation der Abwasserbeiträge, die sich aus der als Anlage 3 beigefügten Globalberechnung ergibt, wurde zusammenfassend für die Wasserversorgungs- und Abwasserbeiträge von der Verwaltung gemeinsam mit der Schmidt und Häuser GmbH erarbeitet. Hierbei wurden insbesondere die Prüfungsbemerkungen aus der letzten überörtlichen Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinde Iffezheim durch die GPA beachtet und die entsprechenden Hinweise umgesetzt.

Die beiliegende Globalberechnung weist dabei für den Kanalbeitrag eine Beitragsobergrenze von 5,68 € je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche und für den Klärbeitrag eine Beitragsobergrenze von 0,84 € je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche aus. Derzeit belaufen sich der festgesetzte Kanalbeitrag auf 6,87 € je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche und der festgesetzte Klärbeitrag auf 0,51 € je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche.



Wenngleich die beiden Teilbeiträge bis zur Höhe der Beitragsobergrenze neu festgesetzt werden können, wird vorgeschlagen, den Beitragssatz leicht abzurunden auf 5,65 € je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche für den Kanalbeitrag und 0,80 € je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche für den Klärbeitrag festzusetzen. Die Abrundung erfolgt hierbei zur Sicherstellung der Rechtssicherheit der Globalberechnung über den Kalkulationszeitraum von 10 Jahren, falls die eingeplanten Maßnahmen nicht wie vorgesehen zur Umsetzung kommen werden.

Da die Globalberechnung sehr viele Prognosen und Schätzungen beinhaltet, wird aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen, nicht die ermittelten Beitragsobergrenzen, sondern die jeweils abgerundeten Beiträge zu beschließen. Üblich ist eine Abrundung in 5-Cent-Schritten, woraus sich der vorgeschlagene Beitragssatz für den Kanalbeitrag von **5,65 €** (netto) je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche sowie für den Klärbeitrag von **0,80 €** (netto) je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche ergibt. Durch die Abrundung soll vermieden werden, dass die Globalberechnung jedes Mal überarbeitet werden muss, wenn eine Prognose nicht so eintritt, wie sie in der Globalberechnung vorgesehen ist.

Im Unterschied zur Gebührenkalkulation ergibt sich durch die Festsetzung des Beitrags unterhalb der Beitragsobergrenze keine bewusst in Kauf genommene Unterdeckung, die dann negative Auswirkungen auf die vollständige Kostendeckung im Bereich der Abwasserbeseitigung haben würde. Grundsätzlich gilt, dass alles was nicht über den Beitrag finanziert wird, automatisch über die jeweilige Gebühr abgedeckt ist.

#### **4. Anpassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)**

Aus den neu kalkulierten Gebühren- und Beitragssätzen resultieren zwangsläufig auch notwendige Änderungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) und der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung). In diesem Zusammenhang wurde die Abwassersatzung von der Verwaltung an die aktualisierte Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg angepasst.

Neben den wesentlichen Veränderungen im Bereich der Abwasserbeiträge (§ 33) sowie der Abwassergebühren (§ 42) ergeben sich hiernach folgende wesentliche Änderungen:

- § 3 (Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung)

Durch die Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) hat die Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung mit § 46 Abs. 1 und 2 WG (bislang: § 45b Abs. 1 und 2 WG) eine neue gesetzliche Grundlage. Der Umfang der Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung bleibt unverändert.

- § 5 (Befreiungen)

Durch die Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) hat die Befreiung von der Verpflichtung zur Nutzung der Abwasserbeseitigung mit § 46 Abs. 5 WG (bislang: § 45b Abs. 4 WG) eine neue gesetzliche Grundlage. Die Möglichkeiten zur Befreiung von der Verpflichtung zur Nutzung der Abwasserbeseitigung bleiben unverändert.

- § 7 (Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung)

Durch die Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) hat die Zustimmung der Wasserbehörde zum Ausschluss der Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde mit § 46 Abs. 4 WG (bislang: § 45b Abs. 4 WG) eine neue gesetzliche Grundlage. Der Umfang der Zustimmungspflicht bleibt unverändert.

- § 21 (Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster)

Durch die Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) hat die Pflicht zur Führung eines Indirekteinleiterkatasters durch die Gemeinde mit § 49 Abs. 1 WG (bislang: § 83 Abs. 3 WG) eine neue gesetzliche Grundlage. Der Umfang der Führung eines Indirekteinleiterkatasters bleibt unverändert.

- § 30 (Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt)

Im Jahr 2017 wurde mit Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 in die Baunutzungsverordnung (BauNVO) die neue Baugebietsart der Urbanen Gebiete (§ 6a BauNVO) aufgenommen. Darüber hinaus erfolgte im Jahr 2021 mit Artikel 2 Nr. 3 des Baulandmobilisierungsgesetzes vom 14.6.2021 die Aufnahme der neuen Baugebietsart „Dörfliches Wohngebiet“ (MDW) in § 5a BauNVO.

Damit für die neuen Plangebiete Abwasserbeiträge erhoben werden können, wurde die Aufnahme der beiden Baugebietsarten in § 30 Abs. 1 und 2 erforderlich.

- § 34 (Entstehung der Beitragsschuld)

Da die Kommunen durch die Zentralisierung der Grundbuchämter bei 13 Amtsgerichten in Baden-Württemberg nicht mehr unmittelbar über Grundstücksveränderungen informiert sind, ist in § 34 Abs. 1 Nr. 4 und 5 zukünftig eine Anzeige des Beitragsschuldners für die Entstehung der Beitragsschuld erforderlich. Hierdurch soll vermieden werden, dass eine Festsetzungsverjährung für die Beitragserhebung eintritt, wenn die Kommunen keine Information über die beitragsrelevante Grundstücksveränderung erhalten.

- § 41 (Absetzungen)

Durch die Neufassung der Wasserversorgungssatzung im Jahr 2014 war der bisherige Verweis in § 41 Abs. 2 der Abwassersatzung anzupassen. Weitere Änderungen bei den Regelungen zu den Absetzungen ergeben sich nicht.

- § 46 (Anzeigepflichten)

Um die Anzeigepflichten des Beitragsschuldners nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 und 4 entsprechend zu verankern, wird in § 46 der Abs. 8 neu eingefügt. Hierin wird geregelt, wann ein Grundstückseigentümer entsprechende Grundstücksveränderungen an die Gemeinde mitzuteilen hat. Der bisherigen Abs. 8 und 9 werden in diesem Zusammenhang zu den neuen Abs. 9 und 10.

In den Anlagen 4 und 5 sind die Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung und die Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jeweils im Entwurf beigelegt.

Zusammenfassend schlägt die Verwaltung vor, der Gebührenkalkulation, der Globalberechnung sowie der Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung und der Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zuzustimmen und die entsprechenden erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

**Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 1: Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung 2022
- Anlage 2: Gebührenrechtliche Ergebnisermittlung Abwasserbeseitigung 2017
- Anlage 3: Globalberechnung Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeiträge
- Anlage 4: Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung – AbwS)
- Anlage 5: Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen  
und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung)